

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B

Für Verträge zwischen Unternehmern · Stand 25. November 2026

1. Geltung und Kommunikation

Diese Bedingungen gelten für Verträge zwischen Markus Hasenbichler (Ingenieurbüro) und Auftraggebern, die das Geschäft als Unternehmer abschließen. Sie gelten, wenn sie bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit das Ingenieurbüro ihnen ausdrücklich zustimmt.

Die laufende Abstimmung erfolgt persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Für Angebote, Aufträge, Änderungen, Freigaben, Fristsetzungen und sonstige rechtserhebliche Mitteilungen vereinbaren die Parteien Textform. Dafür genügt eine lesbare Erklärung per E-Mail an die bekannt gegebene Geschäftsadresse oder per Brief. Gesetzlich vorgeschriebene strengere Formen bleiben unberührt.

WhatsApp, Facebook, Facebook Messenger und vergleichbare Dienste dienen ausschließlich der informellen Abstimmung. Wer dort oder mündlich einen Änderungswunsch oder eine Freigabe bespricht, übermittelt die Erklärung zusätzlich per E-Mail oder Brief. Eine ausdrückliche abweichende Individualvereinbarung bleibt möglich.

2. Erstgespräch, Angebote und Vertragsabschluss

Das Erstgespräch beim Auftraggeber oder im Geschäftslokal des Ingenieurbüros ist unentgeltlich. Es dient der Klärung der Aufgabenstellung. Für weiterführende Leistungen wie Aufmaß, Entwurf oder Variantenprüfung ist eine gesonderte Beauftragung erforderlich. Mündliche Kostenschätzungen sind unentgeltlich und unverbindlich.

Kostenvoranschläge und Angebote erstellt das Ingenieurbüro ausschließlich in Textform und gegen Entgelt. Vor Beginn teilt es dem Auftraggeber den Preis oder die Berechnungsgrundlage mit und holt dessen Auftrag zur entgeltlichen Erstellung ein. Bei Erteilung des Hauptauftrags wird dieses Entgelt in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang auf das Honorar angerechnet.

Angebote sind freibleibend und Kostenvoranschläge ohne Gewähr für ihre Richtigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei einem freibleibenden Angebot kommt der Hauptvertrag durch den Auftrag des Auftraggebers und dessen inhaltlich übereinstimmende Bestätigung durch das Ingenieurbüro in Textform zustande. Bei einem ausdrücklich verbindlichen Angebot genügt die rechtzeitige, unveränderte Annahme in Textform. Eine abweichende Bestätigung bedarf der Zustimmung der anderen Partei.

3. Auftrag, Änderungen und Beiziehung Dritter

Leistungsumfang, Planungsstand, Termine und zu liefernde Unterlagen ergeben sich aus dem Vertrag und den einbezogenen Beilagen. Das Ingenieurbüro führt den Auftrag fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der vereinbarten wirtschaftlichen Vorgaben aus.

Änderungen und Zusatzleistungen stimmen die Parteien vor Ausführung in Textform ab. Das Ingenieurbüro weist auf erkennbare Auswirkungen auf Honorar und Termine hin. Aufträge an Dritte im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt es nur aufgrund einer entsprechenden Vollmacht und im Rahmen der erteilten Freigabe.

Für Leistungen im eigenen Namen darf das Ingenieurbüro entsprechend befugte Subplaner beiziehen und bleibt für deren Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Es verständigt den Auftraggeber vorab in Textform. Widerspricht dieser binnen einer Woche ab Zugang, führt das Ingenieurbüro die Leistung selbst aus, soweit es dazu befugt ist. Andernfalls stimmen die Parteien das weitere Vorgehen ab.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

Das Ingenieurbüro schuldet die vertraglich vereinbarte Leistung und die Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB. Der Auftraggeber soll erkannte Mängel zeitnah in Textform beschreiben und den betroffenen Planstand bezeichnen. Gesetzlich anwendbare Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dem Ingenieurbüro Gelegenheit zur Verbesserung zu geben ist, erhält es dafür eine nach Art und Dringlichkeit des Mangels angemessene Frist. Preisminderung und Vertragsauflösung stehen dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu.

Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet das Ingenieurbüro bis zu insgesamt 12.500 € je Schadensfall, sofern für das Projekt keine andere Haftungsobergrenze vereinbart wurde. Für Personenschäden sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Ingenieurbüro nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Verzug und Vertragsbeendigung

Bei Leistungsverzug gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte. Soweit eine Nachfrist erforderlich ist, erklärt die betroffene Partei den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist in Textform. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt gewahrt.

Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, kann das Ingenieurbüro ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass der Vertrag bei fruchtlosem Fristablauf als aufgehoben gilt (§ 1168 Abs. 2 ABGB). Art der fehlenden Mitwirkung und betroffene Leistungen sind zu benennen.

Bei Vertragsbeendigung rechnet das Ingenieurbüro die erbrachten Leistungen nachvollziehbar ab. Gewährleistungs-, Rückabwicklungs- und Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Gesetz. Für eine Abbestellung durch den Auftraggeber gilt ergänzend Punkt 6.

6. Abbestellung und Storno

Bestellt der Auftraggeber die Leistung ohne einen vom Ingenieurbüro zu vertretenden Grund ab, richtet sich der Entgeltanspruch für die unterbliebene Ausführung nach § 1168 Abs. 1 ABGB. War das Ingenieurbüro leistungsbereit, rechnet es sich ersparte Aufwendungen, anderweitigen Erwerb und absichtlich versäumten anderweitigen Erwerb an.

Anstelle der konkreten Abrechnung für den entfallenen Leistungsteil kann das Ingenieurbüro bei vereinbartem Festhonorar eine Stornopauschale von 10 % des auf diesen Teil entfallenden Nettohonorars ansetzen. Der Auftraggeber kann eine geringere oder fehlende Vergütung nach dem vorstehenden Absatz nachweisen. Eine doppelte Verrechnung ist ausgeschlossen. Für bereits erbrachte Unterlagen gelten die Nutzungsrechte nach Punkt 12.

7. Honorar, Abrechnung und Zahlung

Honorare verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die vereinbarten Pauschalen, Stundensätze und Nebenkosten. Kalkulationsempfehlungen des Fachverbands Ingenieurbüros gelten nur, wenn eine bestimmte Fassung ausdrücklich vereinbart und zugänglich gemacht wurde. Für die Kalkulation der Stundensätze dient auch die Honorarrichtlinie des Bundes Österreichischer Innenarchitektur (BÖIA), Ausgabe 06/2025, Punkt 10, als Orientierung. Der für den Auftrag geltende Stundensatz ergibt sich aus der Honorarvereinbarung im Angebot oder Vertrag.

Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeitaufwand kann das Ingenieurbüro monatlich über die tatsächlich erbrachten Leistungen Rechnung legen und weist den Aufwand nachvollziehbar aus. Rechnungen sind, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, binnen zehn Tagen ab Zugang ohne Abzug auf das angegebene Konto zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Betreibungskosten nach §§ 456 und 458 UGB sowie § 1333 Abs. 2 ABGB. Die Aufrechnung mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder rechtlich zusammenhängenden Gegenforderungen ist zulässig.

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

8. Kostenerhöhungen und Mehrleistungen

Ein Kostenvoranschlag für die eigenen Leistungen beruht auf den bei seiner Erstellung bekannten Projektgrundlagen. Wird bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag eine beträchtliche Überschreitung unvermeidlich, zeigt das Ingenieurbüro dies unverzüglich an. Es nennt den Grund, die voraussichtlichen Mehrkosten, soweit abschätzbar, und die betroffenen Leistungen. Unterbleibt die gebotene Anzeige, entfällt der Anspruch wegen dieser Mehrarbeiten nach § 1170a Abs. 2 ABGB.

Der Auftraggeber kann über die Fortsetzung entscheiden oder nach § 1170a Abs. 2 ABGB gegen angemessene Vergütung der geleisteten Arbeit zurücktreten. Bis zur Entscheidung setzt das Ingenieurbüro die von der Überschreitung betroffenen Arbeiten aus, soweit dies ohne Gefährdung des Projekts möglich ist. Für vereinbarte Leistungsänderungen gilt Punkt 3. Ein vereinbarter Pauschalpreis gilt für den vereinbarten Leistungsumfang.

Schätzungen der Bau-, Liefer- und Einrichtungskosten Dritter dienen der Budgetplanung. Das Ingenieurbüro erstellt sie mit der dem beauftragten Planungsstand entsprechenden fachlichen Sorgfalt und nennt den Preisstand, die berücksichtigten Leistungen sowie wesentliche Annahmen und ausgenommene Kosten. Die tatsächlichen Kosten können insbesondere durch Marktpreise, erst später erkennbare Bestandsverhältnisse oder Änderungen des Leistungsumfangs abweichen. Eine Kostenschätzung allein begründet weder eine verbindliche Kostenobergrenze noch eine Kostengarantie. Vereinbarte Budgetvorgaben sind bei der Planung zu berücksichtigen. Zeichnet sich im Rahmen der beauftragten Leistung eine erhebliche Überschreitung der Schätzung oder eine Überschreitung einer vereinbarten Kostenobergrenze ab, weist das Ingenieurbüro den Auftraggeber unverzüglich in Textform darauf hin und stimmt das weitere Vorgehen mit ihm ab.

9. Beigestellte Unterlagen, Maße und Mitwirkung

Der Auftraggeber stellt die vereinbarten Bestandsunterlagen, Maße, Entscheidungen und Zugänge rechtzeitig bereit. Er teilt ihm bekannte Unsicherheiten oder Änderungen mit. Umfang und Genauigkeit eines vom Ingenieurbüro geschuldeten Aufmaßes richten sich nach dem Auftrag.

Das Ingenieurbüro prüft beigestellte Angaben im Rahmen der geschuldeten fachlichen Sorgfalt. Erkennt es unrichtige Maße, ungeeignete Grundlagen oder bedenkliche Anweisungen oder müsste es diese erkennen, warnt es den Auftraggeber unverzüglich und ersucht um Klärung. Betroffene Leistungen werden bis zur Klärung zurückgestellt, soweit dies fachlich geboten ist. Vergütung und Folgen einer Verzögerung richten sich nach Vertrag und Gesetz.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros. Vereinbarte Vor-Ort-Leistungen werden am jeweiligen Projektort erbracht.

11. Geheimhaltung und Referenznutzung

Das Ingenieurbüro behandelt die vom Auftraggeber übermittelten vertraulichen Informationen sowie berechtigte Geheimhaltungsinteressen am Projekt vertraulich. Informationen darf es im erforderlichen Umfang an zur Vertraulichkeit verpflichtete Projektbeteiligte sowie zur Erfüllung gesetzlicher Offenlegungspflichten weitergeben.

Nach Projektabschluss darf das Ingenieurbüro eigene Entwürfe und Darstellungen als Referenz verwenden, soweit dadurch keine vertraulichen Inhalte, personenbezogenen Daten oder Rechte Dritter berührt werden. Für die Nennung des Auftraggebers, die Angabe einer identifizierenden Adresse sowie die Veröffentlichung von Innenaufnahmen aus nicht öffentlich zugänglichen Räumen holt es vorab eine Freigabe in Textform ein. Eine vereinbarte weitergehende Geheimhaltung geht vor.

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz

12. Projektnutzung, Weitergabe und generative KI

Erfasst sind die vom Ingenieurbüro bereitgestellten Entwürfe, Pläne, Details, Visualisierungen, Modelle, Material- und Ausstattungskonzepte, Listen und Texte einschließlich digitaler Dateien und Ausschnitte. Urheberrechte verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber. Die folgenden Nutzungsbeschränkungen vereinbaren die Parteien auch für Unterlagen, die für sich allein keinen urheberrechtlichen Werkcharakter erreichen.

Der Auftraggeber erhält ein einfaches Recht zur Verwendung für das vereinbarte Projekt im Umfang des Auftrags und entsprechend dem jeweiligen Planungs- und Freigabestand. Dazu gehören die erforderliche Vervielfältigung und Weitergabe an angefragte oder beauftragte ausführende Unternehmen, Fachplaner und Behörden für Angebotseinholung, Abstimmung, Genehmigung und Ausführung. Ein Entwurf ist erst nach entsprechender Freigabe Ausführungsgrundlage. Für andere Standorte, Folgeprojekte oder eigenständige Verwertung ist die vorherige Zustimmung des Ingenieurbüros in Textform erforderlich.

Der Auftraggeber darf projektbezogene Anmerkungen, Prüfvermerke und technisch erforderliche Ergänzungen durch Projektbeteiligte anbringen lassen. Änderungen Dritter sind mit Urheber und Änderungsstand kenntlich zu machen. Bei vereinbarten Veröffentlichungen ist das Ingenieurbüro als Verfasser seiner Leistungen zu nennen. Bearbeitbare Originaldateien und native CAD- oder Modelldaten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

Für die Eingabe, das Hochladen oder sonstige Bereitstellen der Unterlagen in generativen KI-Systemen zur inhaltlichen oder gestalterischen Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Erzeugung neuer Entwürfe, Varianten oder Visualisierungen ist die vorherige Zustimmung des Ingenieurbüros in Textform erforderlich. Dies gilt auch für Ausschnitte, Screenshots und lokal betriebene Systeme. Die Zustimmung bezeichnet die erfassten Unterlagen, das System und den erlaubten Zweck.

Das Training, Nachtrainieren oder Verbessern von KI-Modellen mit den Unterlagen sowie die Aufnahme in dafür bestimmte Datensätze bedürfen einer gesonderten vorherigen Zustimmung in Textform. Der Auftraggeber darf Anbietern oder Dritten ohne diese Zustimmung keine entsprechenden Rechte einräumen. Er darf Dienste nur mit Bedingungen und Einstellungen nutzen, die die vereinbarte Verwendung einhalten. Zwingende gesetzliche Nutzungsbefugnisse bleiben unberührt.

Texterkennung (OCR), Suche, Indexierung, Dateikonvertierung und gewöhnliche CAD- oder PDF-Prüffunktionen dürfen für das Projekt eingesetzt werden, soweit sie weder eine zustimmungspflichtige Bearbeitung noch ein Modelltraining bewirken und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Vor Weitergabe an Unternehmen oder Fachplaner verpflichtet der Auftraggeber diese im Umfang ihrer Verwendung auf dieselben Nutzungsgrenzen. Behörden erhalten Unterlagen im erforderlichen Umfang für das jeweilige Verfahren.

Bei unzulässiger Nutzung gelten die vertraglichen und, soweit anwendbar, urheberrechtlichen Ansprüche nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auf Unterlassung, angemessenes Entgelt und Schadenersatz.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros.

WKO · Wirtschaftskammer Österreich | Mitglied Fachverband Ingenieurbüros

INTERIOR ARCHITECT
BO:IA certified by BO:IA/ECIA/IFI

www.markushasenbichler.at
hallo@markushasenbichler.at
+43660 16 70 083
UID: ATU78235946
Joanneumring 7/7, 8010 Graz